



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

17. Jahrgang	Potsdam, den 27. Februar 2006	Nummer 3
---------------------	--------------------------------------	-----------------

Datum	Inhalt	Seite
26.1.2006	Verordnung über die Feldes- und Förderabgabe im Land Brandenburg (Brandenburgische Förderabgabeverordnung – BbgFördAV)	30
9.2.2006	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Verteilung und Verwendung der Mittel für die Theater- und Orchesterförderung gemäß § 5 des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes	34
9.2.2006	Erste Verordnung zur Änderung der Ordnung für den Vorbereitungsdienst	35

**Verordnung über die Feldes- und Förderabgabe
im Land Brandenburg
(Brandenburgische Förderabgabeverordnung –
BbgFördAV)**

Vom 26. Januar 2006

Auf Grund des § 32 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Bundesberggesetz vom 25. Juli 1991 (GVBl. S. 357) verordnet der Minister für Wirtschaft:

Inhaltsübersicht

**Kapitel 1
Erhebung und Bezahlung von Abgaben
sowie Marktwertfestsetzung**

- § 1 Entstehung des Feldesabgabeanpruches; Feldesabgabenerklärung
- § 2 Entstehung des Förderabgabeanpruches; Förderabgabevoranmeldung; Förderabgabenerklärung
- § 3 Form, Inhalt und Berichtigung der Erklärungen
- § 4 Abgabefestsetzung
- § 5 Fälligkeit der festgesetzten Abgabe
- § 6 Säumniszuschlag
- § 7 Aufzeichnungspflicht
- § 8 Prüfung
- § 9 Verjährung
- § 10 Feststellung des Marktwertes; Ermittlung des Bemessungsmaßstabes

**Kapitel 2
Abgabebemessung für einzelne Bodenschätze**

- § 11 Bodenschätzziffern
- § 12 Befreiung von der Feldesabgabe
- § 13 Befreiung von der Förderabgabe auf Erdwärme
- § 14 Befreiung von der Förderabgabe auf Erdöl
- § 15 Befreiung von der Förderabgabe auf Erdgas und Erdöl-gas (Naturgas)
- § 16 Abgabesatz und Marktwertbestimmung für Steinsalz
- § 17 Abgabesatz, Marktwertbestimmung und Befreiung von der Förderabgabe für Sole
- § 18 Abgabesatz und Marktwertbestimmung für Kiese und Sande im Sinne der Bodenschätzziffer 9.23 und für Quarz- und Spezialsande im Sinne der Bodenschätzziffer 9.26
- § 19 Abgabesatz und Marktwertbestimmung für Natursteine im Sinne der Bodenschätzziffern 9.27, 9.29 und 9.30
- § 20 Abgabesatz und Marktwertbestimmung für tonige Gesteine im Sinne der Bodenschätzziffern 9.18, 9.19, 9.21 und 9.22
- § 21 Abgabesatz, Marktwertbestimmung und Befreiung von der Förderabgabe für Torf einschließlich anfallender Mulde im Sinne der Bodenschätzziffer 5

**Kapitel 3
Ordnungswidrigkeiten; In-Kraft-Treten,
Außer-Kraft-Treten**

- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

**Kapitel 1
Erhebung und Bezahlung von Abgaben sowie
Marktwertfestsetzung**

§ 1

**Entstehung des Feldesabgabeanpruches;
Feldesabgabenerklärung**

(1) Der Feldesabgabeanpruch entsteht mit der Wirksamkeit der Erlaubnis zur Aufsuchung von Bodenschätzen zu gewerblichen Zwecken. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Abgabepflichtigen haben bis zum 31. Mai eines jeden Jahres für den vorausgegangenen Erhebungszeitraum eine Feldesabgabenerklärung abzugeben und bis zum gleichen Tag die Feldesabgabe zu entrichten. Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe kann die Frist zur Abgabe der Feldesabgabenerklärung aus wichtigem Grund verlängern.

§ 2

**Entstehung des Förderabgabeanpruches;
Förderabgabevoranmeldung; Förderabgabenerklärung**

(1) Der Förderabgabeanpruch entsteht mit der Gewinnung des Bodenschatzes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Abgabepflichtigen haben nach Aufnahme der Gewinnung jeweils bis zum vierzigsten Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres (Voranmeldungszeitraum) eine Förderabgabevoranmeldung abzugeben und bis zum gleichen Tag die Abschlagszahlung auf die Förderabgabe zu entrichten. Die Abgabepflichtigen brauchen keine Förderabgabevoranmeldung abzugeben und keine Abschlagszahlung zu entrichten, wenn die Förderabgabe für den Erhebungszeitraum voraussichtlich nicht mehr als 50 000 Euro betragen wird und sie dies dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe bis zum vierzigsten Tag des ersten Voranmeldungszeitraumes anzeigen.

(3) Die Abgabepflichtigen haben bis zum 31. Juli eines jeden Jahres für den vorausgegangenen Erhebungszeitraum eine Förderabgabenerklärung abzugeben und den die Summe der Abschlagszahlungen übersteigenden Betrag zu entrichten. Zuviel geleistete Beträge sind zu erstatten.

(4) Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe kann die Frist zur Abgabe der Förderabgabevoranmeldung und Förderabgabenerklärung aus wichtigem Grund verlängern.

(5) Haben die Abgabepflichtigen an der Bewilligung Dritte im Sinne des § 22 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Geset-

zes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1826), in der jeweils geltenden Fassung, beteiligt, so kann das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe auf gemeinsamen Antrag zulassen, dass diese im Namen und auf Rechnung der Abgabepflichtigen die Förderabgabevoranmeldungen und die Förderabgabenerklärungen abgeben und die sich daraus ergebenden Zahlungen entrichten. Die §§ 3, 7, 8 und 10 Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden. Die Verpflichtungen der Abgabepflichtigen werden dadurch nicht berührt. In diesem Falle kann das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe die Förderabgabe mit Wirkung gegen die Dritten festsetzen. § 4 Abs. 1 bis 3 gilt entsprechend.

§ 3

Form, Inhalt und Berichtigung der Erklärungen

(1) Die Förderabgabevoranmeldungen sind mit dem amtlich vorgeschriebenen Inhalt beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe einzureichen. Die Erklärungen können auch auf geeigneten Datenträgern erfolgen. Die Abgabepflichtigen haben die Abschlagszahlung in Höhe der voraussichtlich auf den Voranmeldungszeitraum entfallenden Förderabgabe für sämtliche zu berücksichtigenden Felder in einer Summe erforderlichenfalls zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

(2) Die Feldes- und Förderabgabenerklärungen sind mit dem amtlich vorgeschriebenen Inhalt beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe einzureichen. Die Erklärungen können auch auf geeigneten Datenträgern erfolgen. Die Abgabepflichtigen haben die Abgabe in den Erklärungen selbst zu berechnen.

(3) Die Abgabepflichtigen haben schriftlich zu versichern, dass die Angaben in den Erklärungen wahrheitsgemäß sind.

(4) Erkennen die Abgabepflichtigen, dass eine von ihnen abgegebene Erklärung unrichtig oder unvollständig ist und dass es dadurch zu einer zu geringen Zahlung von Feldes- oder Förderabgaben oberhalb des in § 2 Abs. 2 Satz 2 berechneten Wertes kommen kann oder bereits gekommen ist, so sind sie verpflichtet, dies dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe unverzüglich anzuzeigen und richtig zu stellen. Der nachzurechtende Betrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Anzeige zu zahlen.

§ 4

Abgabefestsetzung

(1) Die für den Erhebungszeitraum zu entrichtende Feldes- oder Förderabgabe wird durch Abgabebescheid des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe festgesetzt.

(2) Geben die Abgabepflichtigen die Feldes- oder Förderabgabenerklärung nicht rechtzeitig ab, hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe nach vorheriger Fristsetzung die Abgabe zu schätzen, wenn ihm die Berechnungsgrundlagen nicht bekannt sind. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind. Die Sätze 1

und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn bei einer Prüfung die Berechnungsgrundlagen nicht ermittelt werden können.

(3) Geben die Abgabepflichtigen die Förderabgabevoranmeldung nicht rechtzeitig ab, sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

(4) Die Abgabefestsetzung kann, solange die Abgabe für den Erhebungszeitraum nicht abschließend geprüft ist, unter dem Vorbehalt der Nachprüfung erfolgen, ohne dass dies einer Begründung bedarf. Der Vorbehalt entfällt spätestens fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Abgabebescheid wirksam geworden ist.

§ 5

Fälligkeit der festgesetzten Abgabe

Soweit die festgesetzte Feldes- oder Förderabgabe die auf sie bereits entrichteten Beträge übersteigt, ist sie einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig. Ein überzahlter Betrag wird den Abgabepflichtigen oder im Fall des § 2 Abs. 5 dem Dritten erstattet.

§ 6

Säumniszuschlag

(1) Wird eine Abgabe oder eine Abschlagszahlung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen auf 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten.

(2) Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu fünf Tagen nicht erhoben.

§ 7

Aufzeichnungspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen haben zur Feststellung der Abgabe und der Grundlagen ihrer Berechnung nachprüfbar Aufzeichnungen zu machen.

(2) Die Aufzeichnungen sind über den Erhebungszeitraum hinaus sechs Jahre aufzubewahren.

§ 8

Prüfung

(1) Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe und seine Beauftragten sind berechtigt, die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die für die Berechnung der Abgaben maßgebend sind, zu prüfen. Die Prüfung soll den Abgabepflichtigen spätestens einen Monat vor Beginn angekündigt werden.

(2) Die Abgabepflichtigen haben bei der Feststellung der Sachverhalte, die für die Berechnung der Abgaben von Bedeutung sein können, mitzuwirken. Sie haben insbesondere Auskünfte zu

erteilen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen und die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sie können die Vorlage bei der prüfenden Behörde abwenden, wenn sie der Prüfung während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeit in ihren Geschäftsräumen zustimmen.

(3) Das Ergebnis der Prüfung ist den Abgabepflichtigen schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Verjährung

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Abgaben verjährt nach fünf Jahren.

(2) Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist, jedoch nicht vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Festsetzung oder die Aufhebung oder Änderung der Festsetzung des Anspruches wirksam geworden ist.

§ 10 Feststellung des Marktwertes; Ermittlung des Bemessungsmaßstabes

(1) Das für Wirtschaft zuständige Ministerium stellt den Marktwert für Bodenschätze im Sinne des § 31 Abs. 2 des Bundesberggesetzes fest und teilt ihn den Abgabepflichtigen ohne Begründung mit.

(2) Die Abgabepflichtigen haben dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium bis zum 31. März eines jeden Jahres die für die Feststellung des Marktwertes erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere die für den vorausgegangenen Erhebungszeitraum marktwertbildenden Erlöse, Mengen und Preise mitzuteilen. § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 sowie die §§ 7 und 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden. Das für Wirtschaft zuständige Ministerium kann von der Mitteilungspflicht befreien, wenn die Feststellung des Marktwertes auf andere Weise sichergestellt ist. Für Bodenschätze, die keinen Marktwert haben, stellt das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe gemäß § 31 Abs. 2 des Bundesberggesetzes den für die Förderabgabe zugrunde zu legenden Wert fest. Die Abgabepflichtigen haben den Nachweis über die Mengen und Preise aus dem Verkauf dieser Bodenschätze zu führen.

(3) Nicht abgabepflichtige natürliche oder juristische Personen, die Industriesalz aus Steinsalz oder Sole herstellen, sind verpflichtet, dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Feststellung des Marktwertes erforderlich ist.

(4) Preis im Sinne dieser Verordnung ist der Quotient aus Erlös und Menge. Zum Erlös gehören nicht Transportkosten, Umsatzsteuer, Skonti und Rabatte.

(5) Für die Ermittlung eines Bemessungsmaßstabes gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Bundesberggesetzes sind die Absätze 1 bis 4 entsprechend anzuwenden.

Kapitel 2 Abgabebemessung für einzelne Bodenschätze

§ 11 Bodenschätzziffern

Bodenschätzziffern im Sinne dieser Verordnung sind die in der Anlage zur Verordnung über die Verleihung von Bergwerkseigentum vom 15. August 1990 (GBl. I Nr. 53 S. 1071) in Verbindung mit Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1004), geändert durch das Gesetz vom 15. April 1996 (BGBl. I S. 602), aufgeführten Ordnungsnummern.

§ 12 Befreiung von der Feldesabgabe

(1) Soweit das Erlaubnisfeld weniger als 100 Hektar umfasst, ist eine Feldesabgabe nicht zu entrichten.

(2) Die Abgabepflichtigen werden für den Zeitraum von der Entrichtung der Feldesabgabe befreit, für den das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe einer Unterbrechung der Aufsuchungsarbeiten zugestimmt hat.

§ 13 Befreiung von der Förderabgabe auf Erdwärme

Für die Zeit vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2010 werden die Abgabepflichtigen von der Förderabgabe auf Erdwärme befreit.

§ 14 Befreiung von der Förderabgabe auf Erdöl

Für die Zeit vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2010 werden die Abgabepflichtigen von der Förderabgabe auf Erdöl befreit.

§ 15 Befreiung von der Förderabgabe auf Erdgas und Erdölgas (Naturgas)

Für die Zeit vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2010 werden die Abgabepflichtigen von der Förderabgabe auf Erdgas und Erdölgas befreit.

§ 16 Abgabesatz und Marktwertbestimmung für Steinsalz

(1) Die Förderabgabe beträgt ab 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2010 1 Prozent des Marktwertes. Die Förderabgabe ermäßigt sich auf 0,5 Prozent, soweit das Steinsalz bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet werden kann.

(2) Der Marktwert für Steinsalz ist das gewogene Mittel der Preise in Euro pro Tonne, die im Erhebungszeitraum im Geltungsbereich des Bundesberggesetzes für freigehandeltes Industriesalz erzielt worden sind.

§ 17

Abgabesatz, Marktwertbestimmung und Befreiung von der Förderabgabe für Sole

(1) Die Förderabgabe beträgt ab 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2010 1 Prozent des Marktwertes. Die Förderabgabe ermäßigt sich auf 0,5 Prozent, soweit die Sole bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet werden kann.

(2) Die Feststellung des Marktwertes für Sole erfolgt auf der Grundlage des Steinsalzgehaltes. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Für die Zeit vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2010 wird der Abgabepflichtige von der Förderabgabe befreit, soweit die Sole natürlich vorkommt und für balneologische Zwecke verwendet wird.

§ 18

Abgabesatz und Marktwertbestimmung für Kiese und Sande im Sinne der Bodenschätziffer 9.23 und für Quarz- und Spezialsande im Sinne der Bodenschätziffer 9.26

(1) Die Förderabgabe beträgt ab 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2010 7 Prozent des Marktwertes.

(2) Der Marktwert beträgt 50 Prozent des Quotienten aus dem Produktionswert und der Produktionsmenge der im Erhebungszeitraum erfolgten Produktion in Euro pro Tonne.

(3) Maßgeblich für die Berücksichtigung des Produktionswertes und der Produktionsmenge ist die Summe der vom Statistischen Bundesamt auf der Grundlage des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1181), zuletzt geändert durch Artikel 104 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2316), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2005 (BGBl. I S. 1534, 1535), in der jeweils geltenden Fassung, in den Ergebnissen der Statistik Produzierendes Gewerbe, Fachserie 4, Reihe 3.1 unter den Meldenummern 1421 12 133, 1421 12 139, 1421 11 903 und 1421 11 909 für den Erhebungszeitraum veröffentlichten Jahresangaben.

§ 19

Abgabesatz und Marktwertbestimmung für Natursteine im Sinne der Bodenschätziffern 9.27, 9.29 und 9.30

(1) Die Höhe der Förderabgabe beträgt ab 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2010 5 Prozent des Marktwertes.

(2) Der Marktwert ist der Quotient aus dem Produktionswert und der Produktionsmenge der im Erhebungszeitraum erfolgten Produktion in Euro pro Tonne.

(3) Maßgeblich für die Berücksichtigung des Produktionswertes und der Produktionsmenge sind die vom Statistischen Bundesamt auf der Grundlage des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke in den Ergebnissen der Statistik Produzierendes Gewerbe, Fachserie 4, Reihe 3.1 unter der Meldenummer 1421 12 397 für den Erhebungszeitraum veröffentlichten Jahresangaben.

§ 20

Abgabesatz und Marktwertbestimmung für tonige Gesteine im Sinne der Bodenschätziffern 9.18, 9.19, 9.21 und 9.22

(1) Die Höhe der Förderabgabe beträgt ab 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2010 10 Prozent des Marktwertes.

(2) Der Marktwert beträgt 13 Prozent des Quotienten aus dem Produktionswert und der Produktionsmenge der im Erhebungszeitraum erfolgten Produktion in Euro pro Kubikmeter.

(3) Maßgeblich für die Berücksichtigung des Produktionswertes und der Produktionsmenge ist die Summe der vom Statistischen Bundesamt auf der Grundlage des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke in den Ergebnissen der Statistik Produzierendes Gewerbe, Fachserie 4, Reihe 3.1 unter den Meldenummern 2640 11 130, 2640 11 150 und 2640 11 170 für den Erhebungszeitraum veröffentlichten Jahresangaben.

§ 21

Abgabesatz, Marktwertbestimmung und Befreiung von der Förderabgabe für Torf einschließlich anfallender Mudde im Sinne der Bodenschätziffer 5

(1) Die Förderabgabe beträgt ab 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2010 5 Prozent des Marktwertes.

(2) Der Marktwert ist der Quotient aus dem Produktionswert und der Produktionsmenge der im Erhebungszeitraum erfolgten Produktion in Euro pro Kubikmeter.

(3) Maßgeblich für die Berücksichtigung des Produktionswertes und der Produktionsmenge ist die Summe der vom Statistischen Bundesamt auf der Grundlage des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke in den Ergebnissen der Statistik Produzierendes Gewerbe, Fachserie 4, Reihe 3.1 unter den Meldenummern 1030 10 310 und 1030 10 535 für den Erhebungszeitraum veröffentlichten Jahresangaben.

(4) Für die Zeit vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2010 wird der Abgabepflichtige von der Förderabgabe befreit, soweit der Torf für balneologische Zwecke verwendet wird.

Kapitel 3
Ordnungswidrigkeiten;
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 22
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 145 Abs. 3 Nr. 1 des Bundesberggesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 1 Abs. 2 Satz 1 die erforderliche Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig abgibt,
2. § 2 Abs. 2 Satz 1 die erforderliche Voranmeldung nicht oder nicht rechtzeitig abgibt,
3. § 3 Abs. 4 die erforderliche Anzeige oder Richtigstellung nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt,
4. § 7 Abs. 1 und 2 seiner Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflicht nicht nachkommt,
5. § 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 nicht oder nicht hinreichend bei der Feststellung der Sachverhalte mitwirkt,
6. § 10 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 und 2 seiner Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflicht nicht nachkommt.

§ 23
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Brandenburgische Verordnung über Feldes- und Förderabgabe vom 3. August 1993 (GVBl. II S. 580), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2. März 2001 (GVBl. II S. 74), außer Kraft.

Potsdam, den 26. Januar 2006

Der Minister für Wirtschaft

Ulrich Junghanns

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur Verteilung und Verwendung der Mittel
für die Theater- und Orchesterförderung gemäß § 5
des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes**

Vom 9. Februar 2006

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 262) verordnet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen:

Artikel 1

Die Verordnung zur Verteilung und Verwendung der Mittel für die Theater- und Orchesterförderung gemäß § 5 des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes vom 26. Januar 2005 (GVBl. II S. 94) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „75 000 Euro“ wird durch die Angabe „100 000 Euro“ ersetzt.

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „325 000 Euro“ wird durch die Angabe „300 000 Euro“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 erfolgt die Auszahlung der Zuweisung an die Stadt Rheinsberg in einem ersten Teilbetrag in Höhe von 25 vom Hundert zum ersten Kalendertag des zweiten Monats des ersten Quartals, in einem zweiten Teilbetrag in Höhe von 25 vom Hundert zum ersten Kalendertag des dritten Monats des zweiten Quartals und in Höhe von 50 vom Hundert zum ersten Kalendertag des zweiten Monats des dritten Quartals.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Potsdam, den 9. Februar 2006

Die Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kultur

Prof. Dr. Johanna Wanka

Erste Verordnung zur Änderung der Ordnung für den Vorbereitungsdienst

Vom 9. Februar 2006

Auf Grund des § 7 Abs. 6, § 8 Abs. 7 und § 9 Abs. 5 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes vom 25. Juni 1999 (GVBl. I S. 242) in Verbindung mit § 74 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1999 (GVBl. I S. 446), der durch Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59, 61) geändert worden ist, verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen:

Artikel 1

Änderung der Ordnung für den Vorbereitungsdienst

Die Ordnung für den Vorbereitungsdienst vom 31. Juli 2001 (GVBl. II S. 509) wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 1 werden nach den Wörtern „allgemein bildenden Schulen“ die Wörter „und das Lehramt für Sonderpädagogik“ eingefügt.
2. In § 13 Abs. 2 Satz 2 werden in Nummer 2 das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt, in Nummer 3 nach dem Wort „Schulen“ das Wort „oder“ angefügt und nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. das Lehramt für Sonderpädagogik“.

3. § 15 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Vorbereitungsdienst wird an staatlichen Studienseminaren und an Ausbildungsschulen durchgeführt. Die Ausbildung erfolgt in einem Hauptseminar und zwei Fachseminaren sowie in anderen Veranstaltungsformen, wie zum Beispiel in Pädagogischen Wochen, Hospitationspraktika, Projekten, fächerverbindenden und fachübergreifenden Seminaren. Die Ausbildung erstreckt sich grundsätzlich auf die Fächer der Ersten Staatsprüfung auf der Grundlage der geltenden Stundentafel des Landes Brandenburg. An die Stelle eines der Fächer der Ersten Staatsprüfung kann nach Wahl der Lehramtskandidatin oder des Lehramtskandidaten auch das Fach einer Erweiterungsprüfung treten. Erfolgte im Studium für das Lehramt gemäß § 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes eine Schwerpunktbildung auf die Primarstufe und erstreckte sich das Studium im Fach II auf zwei Fächer oder zwei Lernbereiche, so findet die Ausbildung im Vorbereitungsdienst in einem dieser Fächer oder Lernbereiche grundsätzlich nach Wahl der Lehramtskandidatin oder des Lehramtskandidaten statt. Die Ausbildung für das Lehramt gemäß § 2 Nr. 4 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes findet im wissenschaftlichen Fach sowie in einer der sonderpädagogischen Fachrichtungen der Ersten Staatsprüfung statt.“

4. In § 16 Abs. 2 werden nach Satz 5 folgende Sätze eingefügt:

„Die Ausbildung für das Lehramt für Sonderpädagogik findet an Förderschulen, in Förderklassen oder im gemeinsamen Unterricht gemäß § 29 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes statt. Spätestens im zweiten Ausbildungsjahr findet die Ausbildung im wissenschaftlichen Fach an einer weiterführenden allgemein bildenden Schule statt.“

5. Dem § 20 wird folgender Satz angefügt:

„Für das Lehramt für Sonderpädagogik tritt an die Stelle eines zweiten Faches eine sonderpädagogische Fachrichtung.“

6. § 25 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kurs“ die Wörter „oder die Lerngruppe“ eingefügt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für das Lehramt für Sonderpädagogik erfolgen die beiden Unterrichtsproben im wissenschaftlichen Fach und in der ausgebildeten sonderpädagogischen Fachrichtung.“

7. Dem § 28 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In dem Fall der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik wird für die sonderpädagogische Fachrichtung, in der keine Unterrichtsprobe erbracht wurde, keine Note festgesetzt.“

8. In § 35 Abs. 1 werden in den Sätzen 1 und 2 jeweils nach dem Wort „Fächer“ die Wörter „oder Fachrichtungen“ eingefügt.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 9. Februar 2006

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0